SATZUNG

der Ortsgemeinde Greimerath über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.06.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Satzungen außer Kraft.

54533 Greimerath, den 23.09.2020

Ortsgemeinde Greimerath

fishard Sa Gerhard Bastgen

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

150,00€

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

310,00€

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

150,00€

3. Überlassung eines Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld

a) Sargbestattungen (einschließlich Pflege)

1.800,00€

b) Urnenbestattungen (einschließlich Pflege)

900,00€

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für die Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit

150,00€

für die Zubettung einer Urne bei fehlender Ruhezeit, pro Jahr

20,00€

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte

2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

für eine Doppelgrabstätte

20,00€

4. Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit

150,00€

5. Zubettung einer Urne bei fehlender Ruhezeit, pro Jahr

20,00€

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierfür entstehenden Kosten sind, soweit der Aufwand des Unternehmers die nachfolgend genannten Gebührensätze überschreitet, von den Gebührenschuldnern als Auslage zu ersetzen.

Im Übrigen sind die nachfolgenden Gebühren zu berechnen:

.../ 3

1. Grabherrichtung (Öffnen)

	a)	für Verstorbene bis zu 5 Jahren	297,50€	
	b)	für Verstorbene über 5 Jahre	297,50€	
	c)	für Urnenbeisetzung	100,00€	
2.	Gra	Grabherrichtung (Schließen)		
	a)	für Verstorbene bis zu 5 Jahren	46,41€	
	b)	für Verstorbene über 5 Jahre	61,88€	
	c)	für Urnenbeisetzung	30,94 €	

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen muss durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.